

Allgemeine Fremdleistungsbedingungen der OQ Chemicals GmbH, OQ Services GmbH, OQ Chemicals Produktion GmbH & Co. KG



Stand: Mai 2020

Vorbemerkungen

Diese Bedingungen finden unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Auftragnehmer (nachfolgend „AN“ genannt) und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen auf sämtliche Fremdleistungen für uns als Auftraggeber (nachfolgend „AG“ genannt) Anwendung.

1. Angebot und Vertrag

1.1 Angebot

Angebote sind unentgeltlich und begründen für den AG keine Verpflichtungen. Schriftstücke wie Angebote, Nachtragsangebote, Bestätigungen und kaufm. Korrespondenz sind an die zuständige Einkaufsabteilung des AG zu richten. Auftragspezifische Angaben sind vollständig in allen Schriftstücken (Briefe, Rechnungen, Lieferscheine, Frachtbriefe usw.) zu vermerken.

Stellt der AG dem AN eigene Ressourcen zur Verfügung, werden die Kosten für deren Nutzung entsprechend der jeweiligen Verrechnungspreisliste in Rechnung gestellt.

1.2 Bestellung

Nur schriftliche, d.h. per Brief oder per Fax erteilte Bestellungen, Bestelländerungen und Nachträge sind rechtsverbindlich. Telefonische oder elektronische Aufträge (z. B. per E-Mail) dürfen vom AN nur ausgeführt werden, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich mit dem AG vereinbart worden ist.

Sofern unsere Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen ab Bestelldatum schriftlich bestätigt oder ihr innerhalb dieses Zeitraumes durch Lieferung entsprochen wird, sind wir nicht mehr an sie gebunden. Eine abweichende Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten bedarf eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit unserer schriftlichen Zustimmung zustande. Die Vorschrift des § 151 BGB ist abbedungen.

1.3

Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile gelten:

- a) die Bestellung mit allen Anlagen des AG,
- b) die allgemeinen Einkaufsbedingungen
- c) auftragsbezogene zusätzliche Bedingungen des AG,
- d) diese Fremdleistungsbedingungen,
- e) die Fremdfirmenordnung
- f) die Angaben im Angebot des AN
- g) Allgemeine technische Vertragsbedingungen (VOB Teil C/B)
- h) die allgemein anerkannten technischen Regelwerke (DIN-Normen, VDI Richtlinien, VDE Bestimmungen).

Bei evtl. Widersprüchen gelten die in a) bis h) genannten Vertragsbestandteile in der vorstehenden Reihenfolge.

1.4 Mängelhaftung

Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche des AG ist ab rechtzeitiger Mängelrüge gehemmt, solange der AN sie nicht schriftlich endgültig zurückgewiesen hat.

Im Übrigen stehen dem AG die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.

1.5 Probetrieb, Einweisung

Falls vor Abnahme ein Probetrieb vereinbart ist, wird dieser grundsätzlich unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten durchgeführt; Termin und Dauer sind schriftlich zu vereinbaren. Der AN ist verpflichtet, auf Wunsch des AG die Abnahme zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Probetrieb und Inbetriebsetzung stehen unter Aufsicht und Verantwortung des AN.

Der AN hat das Bedienungspersonal des AG gründlich einzuweisen.

1.6 Abnahme

Es wird eine schriftliche Abnahme vereinbart. Sie erfolgt erst dann, wenn die gesamte Werkleistung des AN fertiggestellt und funktionsgerecht ist und alle wesentlichen Mängel beseitigt worden sind.

Eine stillschweigende Abnahme, etwa durch Ingebrauchnahme der Anlage, des Bauwerkes oder Teile von diesen, ist ausgeschlossen. Sämtliche nach diesem Vertrag an die Abnahme geknüpften Rechtsfolgen setzen stets die o.g. schriftliche Abnahme voraus.

Der AG ist berechtigt, bei zur Zeit der Abrechnung bekannter und durch den AN zu behebbender Mängel zusätzliche Sicherheitsbeträge bis zur Beseitigung dieser Mängel einzubehalten.

1.7 Haftung und Versicherung

Der AN stellt den AG von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei und wird dem AG alle Schäden ersetzen, die auf Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch den AN beruhen und/oder durch den AN, dessen Personal oder Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.

Der AN verpflichtet sich, für die von ihm zu erbringenden Leistungen auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung, die auch mittelbare Schäden abdeckt, mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von EURO 5 Mio. pauschal für Personen-, Vermögens- und Sachschäden je Versicherungsfall.

Der AN wird dem AG auf Verlangen entsprechende Versicherungsnachweise erbringen und den AG unaufgefordert und unverzüglich über jeden diesen Versicherungsschutz beeinträchtigenden Umstand informieren.

Hat der AN gegen die vom AG beigestellten Materialien, Hebezeuge, Bauteile oder Leistungen Dritter Bedenken, muß er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitteilen; andernfalls bleibt er für die Ausführung der Arbeiten in vollem Umfang verantwortlich.

Der AG schließt grundsätzlich keine Bauwesen- und Montageversicherung ab.

1.8 Ausführungsunterlagen

Der AN darf Ausführungsunterlagen, Spezifikationen, Pläne, Schriftstücke, elektronische Datenträger, Zeichnungen, Modelle usw., die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes vom AG

überlassen wurden, nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Nach Aufforderung hat der AN dem AG die ihm überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben. Der AN wird dem AG auf Wunsch Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und dem AG nach Richtigbefund die Datenspeicher bzw. Mutterpausen überlassen, soweit der AG diese Unterlagen für die übliche Benutzung oder Reparaturarbeiten benötigt. Der AN wird dem AG auf Verlangen ferner technische Zeichnungen von Ersatzteilen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen liefern. Durch die Genehmigung solcher Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen usw. werden die Pflichten des AN im Fall von Mängeln nicht berührt. Formen, Werkzeuge, Druckvorlagen usw., die dem AG berechnet werden, gehen mit der Bezahlung in dessen Eigentum über, werden vom AN unentgeltlich für den AG verwahrt und sind auf Verlangen dem AG zu übergeben und diesem das Eigentum daran zu verschaffen.

1.9 Geheimhaltung

Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm bei seiner Tätigkeit für den AG über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsweisen des AG zur Kenntnis gelangen, geheimzuhalten. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Arbeiten fort. Der AN hat dem von ihm eingesetzten Personal, sowie Subunternehmer eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung zugunsten des AG aufzuerlegen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen. Die vorstehenden Verpflichtungen entfallen für solche Informationen, für welche der AN nachweist, dass sie ihm vor Empfang bekannt waren, der Öffentlichkeit vor dem Empfang zugänglich waren, der Öffentlichkeit nach dem Empfang ohne seine Mitwirkung zugänglich geworden sind, dem AN von einer anderen Person rechtmäßig offengelegt worden sind, vom AN selbständig entwickelt worden sind, oder nach gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen offengelegt werden mussten, die nicht angefochten werden konnten, soweit der AG hiervon unverzüglich benachrichtigt und die Offenlegung weitmöglichst eingeschränkt wurde.

1.10 Schutzrechte

Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang einer bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Gegenstände oder Leistungen keine Schutzrechte Dritter im In- oder Ausland verletzt werden. Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter, die auf der Verletzung vorbenannter Schutzrechte beruhen, frei, ohne dass es auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des AN ankommt. Der AG wird mit dem Dritten ohne Zustimmung des AN keine Vereinbarungen treffen, insbesondere keinen Vergleich abschließen. Die Freistellungsverpflichtung des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

2. Allgemeine Leistungsbedingungen

2.1 Umfang der Leistung

Von der Auftragssumme für die bestellte Leistung sind sämtliche Forderungen aus Leistungen des AN, die zur einwandfreien Ausführung der bestellten Leistung erforderlich sind, erfasst.

2.2 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG. Dazu hat der AN die Leistungen, die er weitervergeben will, bereits im Angebot zu benennen. Wird die Zustimmung erteilt, so bleibt der AN dem AG gegenüber trotzdem für die Vertragserfüllung in vollem Umfang verantwortlich.

2.3 Stundenlohnarbeiten, Mehrarbeit, Erschwerniszuschläge

Vereinbarungen über Lohnstundenarbeiten sind ausschließlich mit dem AG zu treffen. Evtl. vom AG beauftragte Bauleiter, Architekten oder sonstige Dritte sind von diesem nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen über Lohnstundenarbeiten abzuschließen und/oder abzuändern.

Die Lohnstundenzettel sind dem AG spätestens am nächsten Werktag zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden Lohnstundenzettel nicht anerkannt. Auf den Lohnstundenzetteln sind die einzelnen Arbeitnehmer namentlich anzugeben. Die tatsächlich geleisteten Stunden sind für jeden Arbeitnehmer unter Abzug der regelmäßigen, mindestens jedoch der gesetzlichen Pausen, nachzuweisen. Die ausgeführten Arbeiten sind genau zu beschreiben. Lohnstundenzettel erhalten erst nach der Prüfung und Unterschrift durch den AG Gültigkeit.

Die Gestellung von Aufsichtskräften ist in dem Stundenverrechnungssatz enthalten.

Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie für Erschwernisse werden nur vergütet, wenn sie vom AG angeordnet worden sind.

Die Höhe der Vergütung ist vorher schriftlich zu vereinbaren.

Über die Verwendung besonders zu vergütender Materialien und den Einsatz von Maschinen und Geräten ist ein detaillierter, schriftlicher Nachweis zu führen.

2.4 Qualitätsüberwachung

Der AG behält sich vor, im Rahmen seiner Qualitätsüberwachung Zwischenprüfungen durchzuführen. Teile dürfen nicht eingebaut werden, wenn die Prüfungen noch nicht abgeschlossen oder deren Ergebnisse qualitativ unzureichend sind. Kosten für erhöhten Prüfaufwand wegen festgestellter Mängel gehen zu Lasten des AN.

3. Abrechnung

Rechnungen und Leistungsnachweise sind unter Angabe der Bestellnummer in dreifacher Ausfertigung beim AG einzureichen. Sofern der AG in der Bestellung keine abweichende Regelung getroffen hat, ist für jede Bestellung eine separate Rechnung auszustellen.

4. Zahlung

4.1 Voraus- und Teilzahlungen

Voraus- und Teilzahlungen, auch deren Anzahl bzw. Höhe, sind gesondert zwischen AG und AN zu vereinbaren und in der vorgeschriebenen Weise anzufordern.

4.2 Zahlungsfristen

Die Zahlungen sind 60 Tage nach Rechnungseingang bei der in der Bestellung genannten Einreichungsstelle zur Zahlung fällig.

4.3 Schlusszahlung

Die Schlusszahlung ist 60 Tage nach Rechnungseingang bei der in der Bestellung genannten Einreichungsstelle zur Zahlung fällig, sofern die Leistungen vor Rechnungseingang abgenommen und etwaige Mängel vollständig beseitigt wurden.

Der AG behält sich vor, vereinbarte Sicherheitseinbehalte und/oder verwirkte Pönalen bei der Schlusszahlung in Abzug zu bringen.

5. Abtretung

Der AN darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des AG Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

6. Außerordentliche Kündigung

Der AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der AN sein Gewerbe nicht ordnungsgemäß angemeldet hat und/ oder bei ihm und/oder einem von ihm beauftragten Subunternehmer beschäftigte Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß angemeldet und/oder versichert sind und/ oder dem AG entsprechende Anmeldungs- und/oder Versicherungsnachweise auf Verlangen nicht vorgelegt werden. Voraussetzung für die Ausübung des Kündigungsrechts ist, dass eine vom AG gesetzte Nachfrist, verbunden mit der Androhung, nach Fristablauf den Auftrag fristlos zu kündigen, fruchtlos verstrichen ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Kündigungsgründe.

7. Vertragsstrafe

Für den Fall, dass der AN die vertraglich vereinbarte Endfertigstellungsfrist schuldhaft überschreitet, verpflichtet er sich, an den AG für jeden Arbeitstag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Nettoauftragssumme zu bezahlen. Die vom AN insgesamt zu bezahlende Vertragsstrafe beträgt höchstens 10 % der Nettoauftragssumme. Ist der AN der Auffassung, er habe die Fristüberschreitung nicht verschuldet, hat er dies zu beweisen.

Eine verwirkte Vertragsstrafe kann vom AG bis zur Schlusszahlung, auch wenn sie bei der Abnahme nicht vorbehalten worden ist, geltend gemacht werden. Vertragsstrafenansprüche sind insbesondere auch dadurch nicht ausgeschlossen, dass der AG sich diese bei Durchführung einer Ersatzvornahme oder Erklärung einer Abnahmeverweigerung nicht vorbehält. Der AG ist berechtigt, verwirkte Vertragsstrafen von fälligen Zahlungen, insbesondere auch von der Schlusszahlung, in Abzug zu bringen.

Dem AG bleibt es vorbehalten, den die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden vom AN nach den Vertragsgrundlagen und den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt zu verlangen.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist der vom AG vorgesehene Ausführungsort, für die Zahlung Oberhausen, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist. Sofern nicht ein ausschließlicher, gesetzlicher Gerichtsstand besteht, ist Gerichtsstand Düsseldorf. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Fremdleistungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird AG die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecken am nächsten kommen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder der gesamten Fremdleistungsbedingungen.

Besonderer Hinweis:

Wir speichern und verarbeiten notwendige, auch personenbezogene Daten zur Geschäftsabwicklung.